

Wertberichtigung von Forderungen

Pauschale Wertberichtigungen zu Forderungen sind gemäß § 6 Z 2 a EStG **nicht zulässig**, selbst dann nicht, wenn diese auf Grund des kaufmännischen Vorsichtsprinzips handelsrechtlich geboten erscheinen. Dies gilt für **Inlandsforderungen** ab 1994 und für **Auslandsforderungen** ab 1996.

Der aus dem Wortlaut der Rz 2378 EStR 2000 - dass nämlich keine Bedenken bestehen Auslandsforderungen aus dem Titel eines politischen oder wirtschaftlichen **Länderrisikos** wertzuberichtigen - abgeleitete Schluss, es handle sich um die Möglichkeit einer Pauschalwertberichtigung, tritt das Einkommensteuerprotokoll 2002 entgegen. Darin wird klargestellt, dass eine derartige gruppenweise Wertberichtigung nur dann gestattet ist, wenn hinsichtlich der Einbringlichkeit tatsächliche Bedenken bestehen (z.B. schlechte Zahlungsmoral, fehlende Sicherheiten etc.). Letztlich handelt es sich auch in diesem Fall um eine **Einzelwertberichtigung**.

Publizierte **Länderratings** rechtfertigen für sich alleine demnach keine Wertberichtigung, es muss zusätzlich eine Konkretisierung der individuellen Schuldnerbonität hinzukommen. Wie aus dem aktuellen Länderrating von OKV Coface ersichtlich ist, besteht bei unseren Nachbarländern ein geringes Zahlungsausfall-Risiko. Die Stufe A ist durch geringes Risiko gekennzeichnet, die Stufen B bis D gelten als riskant.

A1	Österreich, Großbritannien, Spanien
A2	Deutschland, Ungarn, Frankreich, Italien, Tschechien, Slowenien, Niederlande, Portugal
A3	Malta, Zypern, Estland
A4	Polen, Kroatien, Lettland, Litauen
B	Rumänien, Bulgarien, Russland

Branchenbezogen besteht das größte Exportrisiko in den östlichen Nachbarländern im Großhandel, im Textilbereich bzw. der Bekleidungsindustrie, relative Sicherheit dagegen im Einzelhandel.